Art. 38 Mehrheitswahl

(1) [1]Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen zu wählen. [2]Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind.

(2) [1]Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. [2]Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Für Listennachfolger gilt Art. 37 entsprechend.